

## Abwasserreglement

---

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. Februar 1998.  
Fakultatives Referendum vom 2. März 1998 bis 30. April 1998.  
Vom Baudepartement genehmigt am 12. Mai 1998.  
In Anwendung seit 12. Mai 1998.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	1
Beizug Dritter	2
<b>II. Reinhaltung der Gewässer</b>	
<b>1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers</b>	
Planung	3
Abwasseranlagen	4
Private Abwasseranlagen	5
Mitbenützung und Übernahme	6
Versickerung	7
Sickerwasser aus Deponien	8
Landwirtschaftsbetriebe	9
<b>2. Öffentliche Kanalisation</b>	
Erstellung durch die Gemeinde	10
Erstellung durch die Grundeigentümer	11
Anschluss	12
<b>3. Anforderungen an Abwasseranlagen</b>	
Erstellung und Betrieb	13
Unterhalt	14
Stand der Technik	15
Zuständigkeit	16
<b>III. Bewilligung und Kontrolle</b>	
Bewilligungspflicht	17
Gesuche	18
Abwassertechnische Voraussetzungen	19
Verfahrensvorschriften	20
Kontrolle und Abnahme	21
Leitungskataster	22
<b>IV. Finanzierung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Mittel	23
Gemeinderechnung	24

<b>2. Gebühren</b>	
Grundgebühr	25
Schmutzwassergebühr	
a) allgemein	26
b) Betriebe	27
c) Herabsetzung	28
d) Gebührenansätze	29
<b>3. Beiträge</b>	
Flächenbeiträge	30
Gebäudebeitrag	31
Nachzahlung	32
Gemeinsame Vorschriften	
a) Fälligkeit	33
b) Sonderfälle	34
c) gesetzliches Pfandrecht	35
<b>V. Verschiedene Bestimmungen</b>	
Gewässerschutzpolizei	36
Ausnahmebewilligungen	37
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
Aufhebung bisherigen Rechts	38
Übergangsbestimmungen	39
Vollzugsbeginn	40
Fakultatives Referendum	41

## Abwasserreglement

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Zuzwil SG erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup> folgendes Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Zuzwil SG.  Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.
Beizug Dritter	Art. 2 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.  Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

### II. Reinhaltung der Gewässer

#### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3 Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.  Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.
Abwasseranlagen	Art. 4 Der Gemeinderat sorgt für: a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen; b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser; c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.  Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

---

<sup>1</sup>sGS 752.2

Private Abwasseranlagen	<p>Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;</li><li>b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;</li><li>c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.</li></ul>
Mitbenützung und Übernahme	<p>Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.</p> <p>Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p> <p>Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.</p>
Versickerung	<p>Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.</p>
Sickerwasser und Deponien	<p>Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.</p>
Landwirtschaftsbetriebe	<p>Art. 9 Der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;</li><li>b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.</li></ul>

## 2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	<p>Art. 10 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem GEP.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
Erstellung durch die Grundeigentümer	<p>Art. 11 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.</p>

Anschluss	<p>Art. 12 Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichen Abwasser in die öffentliche Kanalisation.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>
-----------	---

### **3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

Erstellung und Betrieb	<p>Art. 13 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>
Unterhalt	<p>Art. 14 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p>
Stand der Technik	<p>Art. 15 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 16 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen insbesondere für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher und privater Abwasseranlagen.</p>

### **III. Bewilligung und Kontrolle**

Bewilligungspflicht	<p>Art. 17 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;</li><li>b) Anlagen für das Versickern lassen von nicht verschmutztem Abwasser;</li><li>c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;</li><li>d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.</li></ul>
Gesuche	<p>Art. 18 Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.</p> <p>Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p>

Abwassertechnische Voraussetzungen	<p>Art. 19 Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;</li><li>b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.</li></ul>
Verfahrensvorschriften	<p>Art. 20 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>
Kontrolle und Abnahme	<p>Art. 21 Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;</li><li>b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.</li></ul> <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.</p>
Leitungskataster	<p>Art. 22 Der Gesuchsteller hat dem Bauamt bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.</p>

#### **IV. Finanzierung**

##### **1. Allgemeines**

Mittel	<p>Art. 23 Die Kosten für Erstellung und Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;</li><li>b) Mehrwertbeiträge der Grundeigentümer;</li><li>c) Abgeltungen von Bund und Kanton;</li></ul> <p>Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer finanziert.</p>
Gemeinderechnung	<p>Art. 24 Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.<sup>2</sup></p>

---

<sup>2</sup>Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

## 2. Gebühren

Grundgebühr	<p>Art. 25 Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, kann jährlich eine Grundgebühr erhoben werden. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nichtverschmutztem Abwasser.</p>
Schmutzwassergebühr a) allgemein	<p>Art. 26 Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.</p> <p>Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.</p>
b) Betriebe	<p>Art. 27 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.</p> <p>Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.</p>
c) Herabsetzung	<p>Art. 28 Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.</p> <p>Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.</p>
Gebührenansätze	<p>Art. 29 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.</p>

## 3. Beiträge

Flächenbeiträge	<p>Art. 30 Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, sind die effektiven Erschliessungskosten zu bezahlen.</p> <p>Das Kostenverlegungsverfahren richtet sich sachgemäss nach dem kantonalen Strassengesetz.</p>
-----------------	--

Gebäudebeitrag	<p>Art. 31<sup>4</sup> Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist ein einmaliger Beitrag von 26%o zuzüglich Mehrwertsteuer des Neuwerts zu bezahlen.</p> <p>Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>3</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.</p>
Nachzahlung	<p>Art. 32<sup>4</sup> Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 26%o zuzüglich Mehrwertsteuer der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 40'000.– zu bezahlen.</p> <p>Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>5</sup>;</li><li>dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.</li></ol> <p>Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.</p>
Gemeinsame Vorschriften	<p>Art. 33 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Flächenbeiträge, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist;</li><li>Am Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation sind für 80% des mutmasslichen Neuwertes Teilzahlungen zu leisten.</li></ol>
a) Fälligkeit	
b) Sonderfälle	<p>Art. 34 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Sonderfälle sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;</li><li>Kirchen und Kapellen;</li><li>landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.</li></ol>
c) gesetzliches Pfandrecht	<p>Art. 35 Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.</p>

<sup>3</sup> sGS 873.1

<sup>4</sup> geändert gemäss I. Nachtrag vom 3. November 2000

<sup>5</sup> gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

## V. Verschiedene Bestimmungen

Gewässerschutzpolizei	Art. 36 Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.  Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.
Ausnahmebewilligungen	Art. 37 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 38 Das Kanalisationsreglement vom 16. März 1972 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 39 Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.  Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 16. März 1972 abzurechnen.
Vollzugsbeginn	Art. 40 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.
Fakultatives Referendum	Art. 41 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Zuzwil, 11. Februar 1998

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat